

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung**

§ 4 Abs. 1 BauGB

Zurück an:

Anlage:

**Gemeinde Berglern**

**Flächennutzungsplan**

mit Landschaftsplan

landschaftpl. Belange eingearbeitet

Änderung

Fassung vom:

**Bebauungsplan Nr.**

Fassung vom: 27-07-2023

Änderung

für das Gebiet: **Sattlerweg**

mit Grünordnungsplan  mit eingearbeiteter Grünordnung

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs:  ja  nein

**Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan**

**Sonstige Satzung**

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Frist für die Stellungnahme: **17.08.2023 intern**

Träger öffentlicher Belange

**Landratsamt Erding; Sachgebiet 42-1;  
Untere Naturschutzbehörde**

Bearbeiter:

Tel.: 08122/58-1519

Fax: 08122/58-1246

E-Mail:

- keine Bedenken und Anregungen
- auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet
- Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs.4 BauGB auslösen:
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:
- Rechtsgrundlagen:
- Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):
- Sonstige Einwendungen bzw. fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes ist für den Bebauungsplan „Sattlerweg“ ein beschleunigtes Verfahren nach §13b BauGB nicht mehr möglich. Der Bebauungsplan ist daher im Regelverfahren mit einem Umweltbericht und entsprechender Begründung auszustellen.

Den gegenständlichen Unterlagen liegt der Umweltbericht noch nicht bei und wird nach Punkt 4.8.3 der Begründung im weiteren Verfahren ergänzt. Eine naturschutzfachliche Stellungnahme zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kann daher gegenwärtig noch nicht erfolgen.

Für die notwendige Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird die Anwendung des neuen Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (15.12.2021) des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr empfohlen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass unter Beachtung der gegenwärtigen Planungsabsichten und der Ausgangsvoraussetzungen für das gegenständliche Bebauungsplanverfahren ggf. die Möglichkeit besteht die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung mit der sogenannten „vereinfachten Vorgehensweise“ abzuwickeln. Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, ob die einschlägigen Voraussetzungen vorliegen bzw. die dafür vorhandene Checkliste (S.12, Abb. 5; Leitfaden „Bauen im Einklang mit der Natur“ -15.12.21) durchgehend mit „ja“ beantwortet werden kann. Ist dies der Fall, dann ist diese Verfahrensform zulässig und es ist über die internen grünordnerischen Maßnahmen hinaus keine weitere Ausgleichsfläche notwendig.

Zur Einbindung der Bebauung in das Orts- und Landschaftsbild ist eine Ortsrandeingrünung im Süden und Osten vorgesehen. Aufgrund der beengten Situation ist die Eingrünung im Süden auf einer Breite von 2m bzw. 3m geplant.

Generell ist zu beachten, dass aus naturschutzfachlicher Sicht die Funktion einer Ortsrandeingrünung und die Eignung als Lebensraum für verschiedene Tierarten bei einer Ausführung mit einer 3-reihige Hecken auf einem 5m-breiten Streifen gewährleistet werden kann, auch um eine ökologisch sinnvolle Entwicklung zu erreichen.

Es ist daher im weiteren Verfahren zu prüfen, ob eine mindestens 3m Breite Eingrünung mit einer 2-reihigen Heckenstruktur im Süden umsetzbar ist.

Mit den gegenwärtig festgesetzten Maßnahmen zum Artenschutz besteht Einverständnis.

Landratsamt Erding, Sachgebiet 42-1  
Naturschutzbehörde  
Erding, den 11.08.2023  
i.A.



Anlage:  
Abdruck an: